

**Satzung der Gemeinde Oberkrämer
über den Winterdienst und die Reinigung
öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
- Straßenreinigungssatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 174) in Verbindung mit § 49 a des Straßengesetzes des Landes Brandenburg (BbgStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S.211), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 18. Juni 2003 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer hat auf der Grundlage des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit nachfolgend der § 3 nichts anderes regelt. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Art und Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Satzung geregelt. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Gemeinde Oberkrämer mit ihren Ortsteilen.
- (2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege, Gehwege und Nebenanlagen sowie den Winterdienst. Der Winterdienst umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.
- (3) Die Gemeinde Oberkrämer betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung. Sie kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet oder für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

- (2) Gehwege sind Bürgersteige und selbständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenbereiche, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege. Falls keine Gehwege vorhanden sind, so ist unter Gehweg ein im Sinn der vorstehenden Bestimmungen ein 1,50 Meter breiter Streifen entlang der der Fahrbahn zugewandten Grundstücksseite zu verstehen.
- (3) Nebenanlagen im Sinne dieser Satzung sind Parkstreifen, Haltebuchten, Trennstreifen, Entwässerungsanlagen und befestigte Seitenstreifen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundstücksfläche, der selbständig baulich oder gewerblich (d.h. nicht ausschließlich zu landwirtschaftlichen Zwecken) genutzt werden kann. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der in der Anlage Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Plätze wird in dem darin festgelegten Umfang in der Länge der jeweiligen Straßenfront dem Eigentümer der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt (Anliegerpflicht). Eigentümer ist, wer im Grundbuch als (Mit-) Eigentümer des betreffenden Grundstücks eingetragen ist. Dies gilt unbeschadet von Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzübergangs, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer des Grundstücks in privatrechtlichen Kaufverträgen festgelegt sind. Die Pflicht zur Reinigung erstreckt sich für die Grundstückseigentümer jeweils nur bis zur Straßenmitte. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberichtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Soweit der Reinigungspflichtige sich bei der Erfüllung seiner Reinigungspflicht eines Dritten bedient, wird er von seiner persönlichen Reinigungspflicht nicht befreit.
- (4) Bei neu errichteten und noch nicht in der Anlage Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der jeweiligen Straßen wirksam.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die öffentlichen Straßen und Gehwege sind, wenn in der Anlage Straßenverzeichnis nicht anders geregelt, wöchentlich in der Zeit zwischen Freitag 07.00 Uhr und Samstag 16.00 Uhr zu reinigen (regelmäßige Reinigung). Zur regelmäßigen Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Pferde- und Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstiger Unrat dürfen nicht in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben gekehrt werden und sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. In die

Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs, der die Fahrbahn oder Gehwege einengt, ist zu entfernen.

Entwässerungsgräben sind über die regelmäßige Reinigung hinaus in der Zeit von Mai bis Oktober mindestens zwei Mal auszumähen.

- (2) Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn und soweit die Beseitigung dem Reinigungspflichtigen zumutbar ist. Die Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
- (3) Im Rahmen des Winterdienstes sind Gehwege in einer Breite von 1,5 Meter und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfende Mitteln keine abstumpfende Wirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. In der Zeit von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, wenn dieser ein Werktag ist, und bis 9.00 Uhr des folgenden Tages, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, zu beseitigen. In der Zeit von 0.00 Uhr bis 7.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind bis 7.00 Uhr desselben Tages, wenn dieser ein Werktag ist, und bis 9.00 Uhr desselben Tages, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger – und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

- (4) Soweit der Winterdienst von der Gemeinde durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßen Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.
- (5) Bei Haltestellenbereichen für öffentliche Verkehrsmittel sind die Gehwege von Schnee so zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte so abzustumpfen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fahrgäste gewährleistet ist. Zugänge zu Fernsprechkablen und Notrufsäulen sind von Eis und Schnee frei zu machen.

§ 5 Benutzungsgebühren

Soweit die Gemeinde Oberkrämer den Winterdienst betreibt, erhebt sie Benutzungsgebühren nach einer besonderen Satzung auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 3 nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 der Pflicht zur regelmäßigen Reinigung nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
 - d) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 5 Kehricht, Blüten-, Frucht, Laubfall, Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich entfernt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 6 in den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragenden Wildwuchs, der die Fahrbahn oder den Gehweg einengt, nicht entfernt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 7 Entwässerungsgräben nicht mindestens zwei Mal jährlich in der Zeit von Mai bis Oktober ausmäht
 - g) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 die Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m und bei geringeren Gehwegbreite in voller Breite von Schnee freihält,
 - h) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 auf Gehwegen bei Eis- und Schneeglätte nicht streut
 - i) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet (außer in Ausnahmefällen nach § 3 Abs. 3 lit. a) und b)),
 - j) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
 - k) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 4 auf Baumscheiben oder begrünten Flächen salzhaltigen oder mit auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf diese ablagert,
 - l) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 5 in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, entgegen § 4 Abs. 3 Satz 6 in der Zeit von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, wenn dieser ein Werktag ist, und bis 9.00 Uhr des folgenden Tages, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, sowie entgegen § 4 Abs. 3 Satz 7 in der Zeit von 0.00 Uhr bis 7.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte nicht bis 7.00 Uhr desselben Tages, wenn dieser ein Werktag ist, und bis 9.00 Uhr desselben Tages, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, beseitigt,
 - m) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 9 Einläufe in Entwässerungsanlagen nicht von Eis und Schnee frei hält,
 - n) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 10 Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen verbringt,
 - o) entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Gehwege im Haltestellenbereich nicht ordnungsgemäß abstumpft,
 - p) entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 Zugänge zu Fernsprechkablen und Notrufsäulen nicht von Eis und Schnee frei macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 lit a) und b) mit einer Geldbuße bis zur Höhe der in §§ 5 Absatz 2 und 15 Absatz 3, 2. Halbsatz GO in Verbindung mit §§ 36 Absatz 1 Nr. 1 und § 17 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes – OWiG - in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2003 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Straßenreinigungssatzung treten die nachfolgend aufgeführten Straßenreinigungssatzungen außer Kraft:

- Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Bärenklau vom 24.05.1995,
- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bötzwow vom 10.09.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Eichstädt vom 20.04.1995,
- Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Marwitz vom 10.01.1995,
- Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Neu-Vehlefanzen vom 23.11.1994,
- Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schwante vom 24.11.1994,
- Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Vehlefanzen vom 13.12.1994.

Oberkrämer, 19. Juni 2003

H. Jilg
Bürgermeister